

**VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –**

RVG Michael Ermlich
Vorsitzender der VVR
Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz
Telefon: 06131/141 8650
Telefax: 06131/141 8500
Internet: www.vvr-rp.de
michael.ermlich@vgmz.jm.rlp.de

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rh-Pf * 56068 Koblenz
Ministerium der Justiz
z.H. Raphaël Walz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

04. Mai 2023

Verordnungsentwurf des Ministeriums der Justiz zur Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz (VVR) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung Stellung nehmen zu können, und äußert sich wie folgt:

§ 14 JAPO-E

Die Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz begrüßt die in § 14 Abs. 10 Satz 2 JAPO-E getroffene Regelung, den Verlängerungszeitraum von 6 Monaten nach 12 oder 18 Monaten des Vorbereitungsdienstes beginnen zu lassen. Insoweit ist den im Schreiben der VVR vom 27. Oktober 2022 im Rahmen der Verbändeanhörung zur Änderung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) geäußerten Bedenken Rechnung getragen, denn die vorgesehene Regelung bietet die Gewähr, dass die Referendarinnen und Referendare, die sich für die Form des Referendariats in Teilzeit entscheiden, wie der Rest ihrer Kolleginnen und Kollegen an der die Ausbildung am Arbeitsplatz begleitenden Arbeitsgemeinschaft teilnehmen können. Bedenken bestehen indes hinsichtlich der Regelung in § 14 Abs. 10 Satz 3 JAPO-E, wonach die Präsidentin oder der Präsident des Oberlan-

desgerichts Referendarinnen und Referendare, die das Referendariat in Teilzeit ausüben, offenbar auch ohne deren Zustimmung (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 4 JAPO-E) nur einem Teil der Pflichtstationen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 JAPO-E zuweisen kann, da hierdurch die Gefahr besteht, dass insbesondere in den kürzeren Pflichtstationen – zu denen die Verwaltungspflichtstationen gehört – keine den übrigen Referendarinnen und Referendaren vergleichbare Ausbildung geboten werden kann. Zudem lässt die Regelung offen, wie bei einer Zuweisung in die Verwaltungspflichtstationen der Zeitraum von drei bzw. zwei Monaten auf eine Ausbildung bei Gericht und Verwaltungsbehörde verteilt wird.

§ 19 JAPO-E

Die VVR nimmt die mit der Neufassung von § 19 Abs. 3 Satz 1 JAPO-E beabsichtigte Streichung des 3 : 1-Modells in der Verwaltungspflichtstation zur Kenntnis. Auch wenn die Möglichkeit einer dreimonatigen Ausbildung bei den Verwaltungsgerichten es den Kolleginnen und Kollegen ermöglicht hat, die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare intensiver gestalten zu können, verschließen wir uns nicht der Tatsache, dass eine einmonatige Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde – von der im Hinblick auf den Wortlaut von § 5b Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Satz 3 DRiG nicht abgewichen werden kann – aufgrund der Kürze der Zeit für die dortigen Ausbilderinnen und Ausbilder zu Problemen führt. Da in der Praxis in der Vergangenheit die überwiegende Anzahl der Referendarinnen und Referendare die Verwaltungspflichtstation ohnehin im 2 : 2-Modell absolviert haben, wird sich die Änderung kaum auswirken.

§ 21 JAPO-E

Die Aufhebung der in § 21 Abs. 2 Satz 2 JAPO enthaltenen Soll-Begrenzung der Zuweisung von maximal 2 zwei Referendarinnen und Referendaren an eine Ausbilderin oder einen Ausbilder begegnet erheblichen Bedenken. Hierdurch besteht die Gefahr, vermehrt Referendarinnen und Referendare den Verwaltungsgerichten zuzuweisen, um Rückgänge bei den Ausbildungsplätzen in der Verwaltung zu kompensieren. Die Praxis zeigt, dass es für bestimmte Ausbildungsbehörden zunehmend schwieriger wird, in ausreichendem Maße Ausbildungsplätze in der Verwaltung – namentlich den Kommunalverwaltungen – zu finden; so ist etwa nach Angaben der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, die nach § 15 Abs. 3 JAPO-E Ausbildungsbehörde für die Verwaltungspflichtstation in den kreisfreien Städten Mainz und Worms und

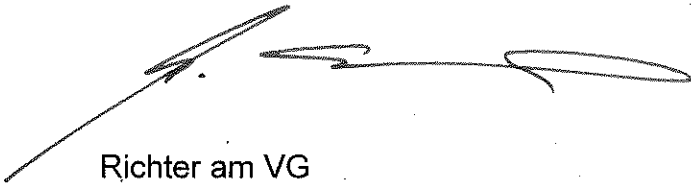
den Landkreis Alzey-Worms und Mainz-Bingen ist, die Zahl der Ausbildungsplätze bei den Verwaltungsbehörden in deren Zuständigkeitsbereich in den letzten Jahren zurückgegangen. Berücksichtigt man zudem, dass in den Ausbildungsbezirken, in denen sich Hochschulen mit juristischen Fachbereichen befinden, traditionell eine höhere Anzahl von Referendarinnen und Referendaren wohnt, wird der Druck zu nehmen, jedenfalls den möglichen Teil der Verwaltungspflichtstation ortsnah bei einem Verwaltungsgericht zu absolvieren. Hinzu kommt, dass zunehmend Referendarinnen und Referendare in der Wahlstation – die teils überlappend mit der Verwaltungspflichtstation stattfindet – ausgebildet werden, so dass Kolleginnen und Kollegen an den Verwaltungsgerichten in nicht unerheblichem Umfang bereits jetzt mehrere Referendarinnen und Referendare betreuen, was dementsprechend Zeit beansprucht. Eine weitere Zuweisungsmöglichkeit von Referendarinnen und Referendaren an einen Ausbilder über die bislang bestehende Beschränkung des § 21 Abs. 2 Satz 2 JAPO würde letztlich zu einem Qualitätsverlust in der Ausbildung führen. Soweit hingegen mit der beabsichtigten Streichung von § 21 Abs. 2 Satz 2 JAPO (auch) das Ziel verfolgt wird, besonders motivierten Ausbilderinnen und Ausbildern mehr Referendarinnen und Referendare zuweisen zu können, erscheint dies nicht erforderlich, weil bereits die bestehende Regelung dies ermöglicht.

§ 26 JAPO-E

Die ausweislich der Begründung zu § 26 Abs. 1 JAPO-E beabsichtigte offenere Formulierung der möglichen Ausbildungsstellen in der öffentlichen Verwaltung erscheint aus Sicht der VVR insoweit problematisch, als damit nunmehr auch Behörden als Ausbildungsstellen zugelassen werden, die von ihrer Tätigkeit her nicht die klassischen Aufgaben im Bereich des Verwaltungsrechts wahrnehmen, wie sie exemplarisch in § 26 Abs. 2 und 3 JAPO-E genannt werden. Insbesondere lässt die Regelung in § 26 Abs. 1 JAPO-E die Ausbildung an Ministerien zu, wo indes in der Regel das klassische Verwaltungshandeln im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. der §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung – wenn überhaupt – eine nur sehr untergeordnete Bedeutung erfährt. Im Hinblick darauf, dass von den Referendarinnen und Referendaren in der Zweiten juristischen Staatsprüfung im öffentlichen Recht auch die Anfertigung u.a. von Widerspruchsbescheiden, Verwaltungsakten oder Entwürfen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags und damit typischen verwaltungsverfahrenrechtlichen Entscheidungsformen erwartet wird, erscheint es sinnvoll, die bestehende

Beschränkung der Ausbildungsstellen in der öffentlichen Verwaltung beizubehalten. Der in § 26 Abs. 1 JAPO-E enthaltene Hinweis, dass nur solche Stellen der öffentlichen Verwaltung als Ausbildungsstellen in Betracht kommen, die über eine Beamtin oder einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt verfügen, stellt eine aus unserer Sicht begrüßenswerte Klarstellung dar; allerdings erscheint es zumindest überlegenswert, ob der Kreis dieser Personen – die immerhin den Kreis der zulässigen Ausbildungsstellen in der öffentlichen Verwaltung prägen – generell auf Bedienstete in der öffentlichen Verwaltung mit der Befähigung zum Richteramt erstreckt werden kann mit der Folge, dass damit auch öffentliche Verwaltungen, die über Tarifbeschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt verfügen, ausbildungsgerecht wären.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned above the typed name and title.

Richter am VG

Vorsitzender der VVR Rheinland-Pfalz